



4/7

**Benutzungsbedingungen für die ergänzenden
Betreuungsangebote
an den städtischen Heilbronner Ganztags-
grundschulen nach § 4a SchG und im Rahmen der
Erweiterten Grundschule¹⁾ bis 14:00 Uhr**

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 29.07.2015 folgende Benutzungsbedingungen für die ergänzenden Betreuungsangebote an den Heilbronner Grundschulen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Betreuungsangebote	2
§ 3 Aufnahme der Kinder	2
§ 4 Betreuungszeiten; Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass	2
§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)	3
§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht	4
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen.....	4
§ 8 Betreuungsentgelt	5
§ 9 Essensversorgung	5
§ 10 Anwendungszeitpunkt.....	5

§ 1

Anwendungsbereich

Die ergänzenden Angebote an Ganztagsgrundschulen sind ein freiwilliges Betreuungsangebot, das aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn, der jeweiligen Schule und dem bei dieser Schule beauftragten Träger der Angebote erbracht wird.

¹ Die Erweiterte Grundschule gilt für alle Kinder, die nicht im Ganztage angemeldet sind und bietet eine Betreuung bis 14:00 Uhr.



§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Ganztagsgrundschulen bieten den Schülerinnen und Schülern an 5 Schultagen pro Woche (außer samstags) in der Zeit zwischen 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und außerhalb des Unterrichts, ein verlässliches Betreuungsangebot an ihrer Schule. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf von mindestens fünf Kindern, kann die Betreuungszeit sowohl vor der Schule wie auch am Nachmittag auf die Zeiten von 06:30 bis 18:00 ausgedehnt werden. Der Bedarf wird durch entsprechende Arbeitszeitnachweise der Erziehungsberechtigten belegt. Die Bewertung und Entscheidung über den Bedarf und die Ausweitung der Betreuungszeit obliegt der Stadt Heilbronn.
- (2) Für Kinder, die nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen gibt es ein Grundangebot der erweiterten Grundschule von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (3) In den Ferien gibt es ganztägige Betreuungsangebote. Diese können von allen Kindern der Schule, unabhängig einer Anmeldung zu den ergänzenden Angeboten während der Schulzeit, genutzt werden.
- (4) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Schulen richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule von Beginn der ersten bis zur Beendigung der letzten Grundschulklasse.
- (5) Die Vereinbarung über Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen Betreuungsentgelte erhoben.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen dem Betreuungsträger und den Eltern / Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet; diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.
- (2) Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.
- (3) Wenn im Verlauf der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 in Bezug auf den Schüler/die Schülerin vorlagen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

§ 4

Betreuungszeiten; Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

- (1) Die Angebotszeiten der ergänzenden Betreuungsangebote orientieren sich an dem Bedarf vor Ort, umfassen aber mindestens die unter § 2 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 benannten Zeiten. Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.



- (2) Die ergänzenden Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungsmodule, die jeweils von den Eltern/Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und welche sodann jeweils zu einem neuen Schulhalbjahr neu festgelegt werden können. Die Angebote in den Schulferien können unabhängig davon gebucht werden; hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (3) Müssen einzelne Angebote der ergänzenden Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die Ferienzeiten der ergänzenden Betreuungsangebote werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie umfassen maximal 30 Schließtage und 2 pädagogische Tage und liegen innerhalb der für die Schulen vorgeschriebenen Ferienzeiten. Die Schließzeiten werden spätestens zum 31.01. für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Während dieser Zeiten findet keine Betreuung statt.
- (5) Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

§ 5

Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem laufenden Schulhalbjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (vgl. Abs. 2) erfolgt. Am Ende des 2. Schulhalbjahres endet das Betreuungsverhältnis. Für die Ferienbetreuung wird jeweils ein separater Vertrag abgeschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einer Betreuungskraft des Betreuungsangebots zu übergeben.
- (3) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann - unbeschadet des Absatzes 2 - den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bzw. in den Fällen lit. c) oder d), fristlos schriftlich kündigen,
- a) wenn die Schülerin/der Schüler die ergänzenden Betreuungsangebote länger als vier Wochen unentschuldigt (vgl. § 6 (4)) nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises unter Androhung der Kündigung nicht beachtet,
 - c) wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für mindestens zwei Kalendermonate nicht bezahlt wurde bzw. ein Zahlungsrückstand in Höhe des Betreuungsentgelts von zwei Kalendermonaten vorliegt,
 - d) wenn die Schülerin/der Schüler sich gefährdet oder wiederholt in erheblicher Weise oder im Einzelfall in grober Weise die Gruppenbetreuung stört oder wiederholt die Anordnungen der Aufsichtsperson missachtet. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes.
- (4) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann im Falle des Punktes 3 d) im eigenen Ermessen zunächst einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.



§ 6

Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in das Betreuungsangebot mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals des Betreuungsangebots beginnt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin/den Schüler, spätestens aber mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.
- (3) Die in der Ganztagesbetreuung betreuten Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Schulunterricht anschließt oder diesem vorhergeht. Sämtliche Wegeunfälle einer/eines im Ganztagsangebot betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Betreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).
- (4) Die Eltern müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich oder telefonisch direkt beim Träger abmelden (Entschuldigung).

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft des Ganztagsangebots unverzüglich informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung der Schülerin/des Schülers ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (2) Bevor die Schülerin/der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie - die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bescheinigt, dass eine weitere Ansteckung ausgeschlossen ist, verlangt werden.



§ 8

Betreuungsentgelt

(1) Für den Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote wird von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches, pauschaliertes Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

(2) Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der ergänzenden Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sofern das Betreuungsangebot im Falle des § 4 (5) bzw. des § 7 (1) im Einzelfall für nicht mehr als drei Werktage ausfällt, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgelts. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind im Übrigen auch im Falle des Fernbleibens eines zu betreuenden Kindes bis zum Ablauf des Betreuungsvertrags weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.

(4) Vom Entgelt befreit sind nach dem Beschluss des Heilbronner Gemeinderats vom 14.07.2011 (GR-DS 159) alle Schülerinnen/Schüler mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/Erziehungsberechtigte zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt sind. Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, §2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz ist dem Träger der Betreuungsangebote mit der Antragstellung vorzulegen.

(5) Die festgelegten Entgeltsätze werden in Abhängigkeit der Modullänge auf volle 10ct-Beträge aufgerundet.

§ 9

Essensversorgung

In der Regel wird im Rahmen des Ganztagsangebots ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Für Schülerinnen / Schüler, die nach § 8 (4) von dem Betreuungsentgelt befreit sind, wird pro Essen ein Eigenanteil von 1 € erhoben.

§ 10

Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2015 Anwendung und gelten für alle ab dem Schuljahr 2015/16 geschlossenen Betreuungsverträge.